

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vorgenommen werden.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert; der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht, zum erneuten Nachweis seiner Kraftfahrtauglichkeit oder zur Vorführung des Fahrzeugs zwecks Kontrolle des technischen Zustandes ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 100 M belegt werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(7) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 3 können von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen anderer bewaffneter Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein vornehmen.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(9) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

126.

**Gesetz vom 4. Dezember 1981
über das Personenstandswesen
(Personenstandsgesetz)**
(GBl. INr. 36 S. 421) §

§ 27

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter zur Anzeige gegen die Bestimmungen in § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens

obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

127.

**Anordnung vom 31. Dezember 1981
über die Transportbedarfsermittlung
und Transportbilanzierung
- Transportbilanzanordnung (TBAO) -**
(GBl. I 1982 Nr. 7 S. 154)

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Staatsorgans, Kombinat oder Betriebes die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt, indem er

- a) die Aufschlüsselung der staatlichen Aufgaben oder staatlichen Planaufgaben entgegen den Festlegungen des § 4 Absätze 6 und 7, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 sowie § 10 Absätze 3 bis 5 vornimmt,
- b) Planaufschlüsselungen im Widerspruch zu staatlichen Planaufgaben durchführt,
- c) Transportbedarfsanmeldungen nicht gemäß § 5 Absätze 2 bis 4 und § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 3 zu den gesetzlich festgelegten Terminen abgibt und damit die Planausarbeitung und Bilanzierung verzögert,
- d) dem eigenen Verantwortungsbereich unterstellte und nicht zur Planung und Bilanzierung des Transportbedarfs verpflichtete Betriebe bei der Planung des Transportbedarfs gemäß § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 nicht berücksichtigt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder ist eine der im Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten innerhalb von 2 Jahren wiederholt begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der übergeordneten zentralen Staatsorgane und dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises oder Bezirkes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).